

### Anlage IV.

## Wagenraum, Tragkraft, Ladeprofil, Zuglänge und Bremswagen bei Militärtransporten.

R. Tr. O. §. 32 ff.

### A. Wagenraum und Tragkraft.

1. Die Eisenbahnverwaltungen bemessen das nach Art und Stärke der aufgegebenen Transporte zu gestellende Wagenmaterial nach dem wirklichen und zulässigen Fassungsvermögen der einzelnen Wagen.

für Offiziere  
und Mannschaften.

2. Die Zahl der für Offiziere sowie für feldmarschmäßig ausgerüstete Mannschaften benutzbaren Sitzplätze ist an jeder Wagenlangseite außen deutlich anzugeben, sobald der Wagen für solche Transporte benutzt werden soll, z. B. an einem Personenwagen mit zwei Räumen II. und drei Räumen III. Klasse

12 Offiziere 24 Mann
-------------------------

3. An Raum für Offiziere und Mannschaften ist mindestens zu gewähren und höchstens zu fordern:

für je 3 Offiziere oder Personen in gleichem Range, sowie  
für 3 sitzende Kranke,

oder

für 4 feldmarschmäßig ausgerüstete Mannschaften,  
oder

für 5 Mann ohne Feldausrüstung:

a) in Wagen nach dem Kupeersystem

je eine ganze Querbank von mindestens 2,2 m Länge,

b) in Wagen nach dem Durchgangssystem

je eine durch den Durchgang getrennte Querbank, sofern dieselbe im öffentlichen Verkehr für 5 Sitzplätze bestimmt ist.

Bei Wagen nach dem Durchgangssystem, deren durch einen Durchgang getrennte Querbank für weniger als 5 Sitzplätze bestimmt ist, bei Wagen mit in der Längsrichtung angebrachten Sitzbänken, sowie bei ausgerüsteten Personenwagen IV. Klasse und Güterwagen ist für

jeden Offizier eine Sitzbanklänge von mindestens 0,75 m,

jeden Mann mit Feldausrüstung eine solche von mindestens  
0,65 m, und

jeden Mann ohne Feldausrüstung eine solche von mindestens  
0,44 m

zu rechnen.